

**VERTRAG
ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE
(„STROMLIEFERUNGSVERTRAG NETZVERLUSTE“)**

zwischen

SWB Netz GmbH

Schildescher Straße 16

33611 Bielefeld

im Folgenden **SWN** genannt,

und

im Folgenden **Lieferant** genannt,

zusammen als **Vertragspartner** bezeichnet

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste

(Verlustenergie)

Präambel

SWN betreibt zwei Elektrizitätsversorgungsnetze als Teilnetze zur Verteilung von Elektrizität an Letztverbraucher. Der Lieferant vertreibt Elektrizität an Abnehmer. SWN hat einen eigenen Bedarf an Elektrizität. Dieser Bedarf setzt sich unter anderem zusammen aus der in den Teilnetzen der SWN auftretenden Verlustenergie.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (Strom-NZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur mit Festlegung vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) das Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und das Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste näher geregelt.

Auf dieser Grundlage werden im Jahr 2015 zur Deckung der Netzverluste der Energieversorgungsnetze der SWN Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung für das Jahr 2017 kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages.

Dieser Stromlieferungsvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen SWN und dem Lieferanten. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren.

Aus diesem Grund schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromlieferungsvertrag.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf der SWN an (Netz-) Verlustenergie nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern.
- 1.2 (Netz-) Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die vom Lieferanten an SWN aufgrund eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, seinen gesamten gemäß Ziffer 1.1 benötigten Bedarf an elektrischer Energie nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu vergüten.
- 1.4 Die Regelung der Netznutzung sowie des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die von diesem Vertrag erfassten Zählpunkte sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Lieferzeitraum, Lieferumfang

- 2.1 Der Lieferant beliefert SWN im Zeitraum vom 01.01.2017, 00.00 Uhr bis 31.12.2017, 24:00 Uhr mit elektrischer Verlustenergie gemäß den nachfolgenden Bedingungen in dem Umfang, für den der Lieferant in der Ausschreibung für 2017 von SWN einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

- 2.2 Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.
- 2.3 Der Lieferant erhält im Falle eines Zuschlages für das Produkt von der SWN eine Zuschlagserklärung. Die Zuschlagserklärung ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagserklärung liegt diesem Vertrag als **Anlage 1** bei.

3. Durchführung der Lieferung

- 3.1 Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- 3.2 Übergabestelle:
Die Stromlieferung durch den Lieferanten an SWN erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der SWN ist

11XVER-SWBINETZX

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- 3.3 Der Lieferant erfüllt seine Lieferverpflichtung, indem er sicherstellt, dass der Übertragungsnetzbetreiber den tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 2. dem von SWN nach Ziffer 3.2 benannten Bilanzkreis bzw. den Bilanzkreisen in der jeweiligen Regelzone zuordnet.
- 3.4 Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstigen Kosten oder sonstige, dafür in Rechnung gestellten Beträge.

4. Preisregelung / Abrechnung

- 4.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang zahlt SWN ein Entgelt entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Zuschlagserklärung.
- 4.2 Der Lieferant stellt SWN die von ihm gelieferte Verlustenergie entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in schriftlicher Form in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern vereinbarten und erbrachten Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffern 2. und 4.1 dieses Vertrages.
- 4.3 Zahlungen der SWN erfolgen spätestens 30 Werktage nach Zugang der Rechnung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.
- 4.4 Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 2. vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Abgaben und/oder Steuern, wie z.B. die Umsatzsteuer. Diese sind von SWN zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten und werden vom Lieferanten in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.5 Die Rechnung ist in schriftlicher Form an den unter Ziffer 10.1 genannten Ansprechpartner der SWN zu senden.

4.6 Zahlungen an den Lieferanten sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank:
BLZ:
Kontonummer:

Zahlungen an SWN sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Sparkasse Bielefeld
BLZ: 480 501 61
Kontonummer: 40 02

4.7 Gegen Ansprüche der SWN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub, Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn Zahlungsaufschub, Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Originalrechnung geltend gemacht werden.

4.8 Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt, ist der Lieferant berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an SWN weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Abgabe – werden vom Lieferanten angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. SWN wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.9 Abs. 4.8 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe an SWN verpflichtet.

4.10 Abs. 4.8 und 4.9 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung mit elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. derzeit nach dem EEG und dem KWKG).

5. Störungen und Unterbrechungen

- 5.1 Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange und soweit diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des Vertragspartners vorliegt, der sich auf die höhere Gewalt beruft. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 5.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden das Leistungshindernis darüber hinaus so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

6. Nichterfüllung der Lieferpflicht; Vertragsstrafe

- 6.1 Soweit der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen und der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen eine solche Nichterfüllung zu vertreten haben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen monatlichen Lieferentgelts fällig.
- 6.2 Bei einer Pflichtverletzung gemäß Ziffer 6.1 ist SWN darüber hinaus berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 9.2 außerordentlich zu kündigen.
- 6.3 Die Verfolgung weitergehender Ansprüche auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten, wobei die Zahlung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 6.1 auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

7. Haftung

Für Schäden jeder Art haftet SWN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht im Falle von Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten). Die Haftung der Vertragspartner im Übrigen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitsleistung durch den Lieferanten

- 8.1 SWN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen in der Vergangenheit gegenüber SWN oder einem anderen Netzbetreiber mindestens zweimal nicht nachgekommen ist;

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- 8.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 8.3 Soweit SWN nach Ziffer 8.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist diese nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 8.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 8.5 SWN kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und SWN Aufwendungen oder Schäden wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Ziffer 6. entstehen.
- 8.6 Die Verwertung wird SWN dem Lieferanten unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit dann zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Lieferanten ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 8.7 Die Sicherheit ist unverzüglich herauszugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 9. Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung**
- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des in Ziffer 2.1 vereinbarten Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der andere Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nachkommt, oder
 - ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des anderen Vertragspartners gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
 - der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

- wenn SWN mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

9.3 Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

9.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

10. Ansprechpartner

10.1 Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten:

Tel.:

Fax/ E-Mail:

Ansprechpartner auf Seiten der SWN: Dr. Michael Hübert

Tel.: (05 21) 51 4265

Fax/ E-Mail: (05 21) 51 4602
info@swbnetz.de

10.2 Änderungen eines Ansprechpartners sind dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Bonitätsprüfung

Der Lieferant ist widerruflich damit einverstanden, dass SWN zur Bonitätsprüfung Daten mit Wirtschaftsauskunfteien austauscht.

12. Datenaustausch und Datenschutz

12.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

12.2 Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

12.3 Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

13. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

15. Änderungen des Vertrages

15.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Stromnetzzugangs- und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNZV, StromNEV) jeweils vom 25.07.2005, der Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17.10.2008 sowie der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) vom 26.10.2006 sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragspartner nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

15.2 Sollte im Falle der Ziffer 15.1 zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner – ab-

weichend von Ziffer 9.2 – ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 16.2 Vertragssprache ist deutsch. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf, finden keine Anwendung.
- 16.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bielefeld. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 16.4 Die genannte Anlage 1 wird Bestandteil des Vertrages.
- 16.5 Der vorliegende Stromlieferungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., den

....., den

.....

.....

SWB Netz GmbH

[Lieferant]

Anlage (wird bei Vertragsabschluss erstellt):

Anlage 1: Zuschlagserklärung